

Protokollauszug vom

14.08.2019

Departement Schule und Sport / Bereich Zentrale Dienste:

HPS Michaelschule, Florenstrasse 11, 8405 Winterthur (Projekt-Nr. 13228) – Umgebungsarbeiten: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 210 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.19.569-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Umgebungsarbeiten der HPS Michaelschule (Ersatz Spielgeräte und Bodenbeläge) im Gesamtbetrag von 210 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 13228 freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Schule und Sport, Zentraler Dienst, Abteilung Schulbauten, Bereich Bildung, Sonderpädagogik; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Siedlungsgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Spielgeräte der HPS Michaelschule an der Florenstrasse 11 sind sanierungsbedürftig und müssen dringend ersetzt werden. Teilweise mussten bereits Spielgeräte aus Sicherheitsgründen zurückgebaut werden. Die Sicherheitsabstände und der Fallschutzbereich entsprechen ebenfalls nicht mehr den aktuellen Normen und Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung. Kiesbeläge beim Hort und die Betonsickersteine beim Verbindungsweg zwischen den beiden Gebäuden sind sanierungsbedürftig.

2. Projekt

Die Spielgeräte und der Fallschutzbereich werden gemäss den aktuellen Sicherheitsstandards erneuert. Die Kiesbeläge beim Hortbereich müssen instandgesetzt und der Umgebungsbereich dem Schulbetrieb angepasst werden.

3. Kosten

Investitionsprogramm allg. Verwaltungsvermögen / Finanzvermögen:

Projekt-Nr.:	13228
Konto:	504021
Konto:	504022

Planungskredit, Programm	2019	§	Fr.	15 500.--
Ausführungskredit, Programm	2019	§	Fr.	194 500.--
Gesamtkredit		§	Fr.	210 000.--

Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag von Stadtgrün Winterthur, vom 20. Juni 2019:

Kostenvoranschlag SGW vom 20.06.2019	Fr.	190 900.--
Reserve für Unvorhergesehenes ca.10%	Fr.	19 100.--
Total Kosten	Fr.	210 000.--

4. Gebundene Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Der Ersatz der Spielgeräte und die Instandstellung der Beläge müssen für die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit am selben Ort wiederhergestellt werden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachliche erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Betonsickersteine als Verbindungsweg von den beiden Schultrakten zum Spielplatz und Aussenbereich nordostseitig können mit Rollstühlen nicht bzw. nur schwer befahren werden und sind daher nicht behindertengerecht (vgl. Art. 2 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 01.01.2017: «*Eine Benachteiligung zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs, liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist*»). Aus diesem Grund muss der Bodenbelag für die Zugangswege mit der Sanierung rollstuhlgängig erstellt werden. Zudem sind die Spielgeräte und Bodenbeläge sanierungsbedürftig und müssen zwingend den aktuellen Normen für Spielplatzgeräte und –böden (SN EN 1176/2018) entsprechen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Umsetzung und Herstellung des rechtmässigen Zustands hat umgehend zu erfolgen.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen der Gebundenheit gemäss § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten Projekt-Nr. 13228 freizugeben.

5. Termine

Ausführungsplanung und Submissionen: Ab August 2019

Ausführung: Ab Oktober 2019 bis 2020

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

- Kostenvoranschlag DTB, Stadtgrün, Siedlungsgrün vom 20.06.2019